

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH – D-175 EG

Firma:

Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH, Flugplatz 21, 44319 Dortmund
Geschäftsführer: Herr Jochen Popp, Herr Kai Peppmeier
Tel.: +49 (0) 231 92777 311, Fax: +49 (0) 92777 320

Verwaltungssitz / Postanschrift:

Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH, Flugplatz 21, 44319 Dortmund
Registergericht Dortmund HRB 22907
Luftfahrtunternehmen, EU-OPS 1, Lizenznummer: D-175 EG

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Die im nachfolgenden Text verwandten Begriffe haben folgende Bedeutung, insoweit sich aus dem Text und dem Zusammenhang nicht zweifelsfrei etwas anderes ergibt:

1.2. **Auftragnehmerin:**

Auftragnehmerin ist die Fa. Star Wings Dortmund Luftfahrtgesellschaft mbH.

1.3. **Auftraggeber:**

Derjenige / diejenige, welche mit der Fa. Star Wings Luftfahrtgesellschaft mbH den Vertrag Geschlossen hat sowie auch die Person oder das Unternehmen, welche befördert wird oder befördert werden soll oder ein Gut zur Beförderung übergibt, mit Ausnahme eines Besatzungsmitgliedes, kann Auftraggeber sein.

2. Erfüllung des Vertrages / Nachunternehmen:

2.1. Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen kann die Auftragnehmerin sich ganz oder teilweise der Leistungen von Dritten, namentlich auch von weiteren Unternehmen, bedienen. Dies schließt die Verwendung eines anderen Luftfahrzeuges als in einem Angebot oder in einem Vertrag bezeichneten Luftfahrzeuges zur Durchführung des Auftrages ein. Ebenso kann die Auftragnehmerin zur Erfüllung des Vertrages zum Ersatz für eigenes Luftfahrtpersonal entsprechendes lizenziertes Fremdpersonal einsetzen.

3. Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers:

3.1. Mit dem Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung wird die Zahlung ohne Abzug fällig, es sei denn, dass ausdrücklich eine hiervon abweichende (schriftliche) Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen wird.

- 3.2. Leistet der Auftraggeber auf eine Mahnung der Auftragnehmerin die Zahlung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist. Mit der Entgeltforderung kommt der Auftraggeber zudem spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Dies gilt gegenüber einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.3. Die Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, insoweit der Auftraggeber ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB ist. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Auftragnehmerin im Falle des Verzuges einen höheren Zinssatz aus einem anderen Rechtsgrund verlangen kann. Ebenso ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen gegenüber der Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber nicht gestattet. Für den Fall einer verspäteten oder unvollständigen Zahlung ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Durchführung des Fluges kostenpflichtig zu stornieren und die Beförderung zu verweigern.

4. Verspätungen eines Fluges:

- 4.1. Die Auftragnehmerin haftet nur dann für etwaige infolge einer Verspätung eintretende Schäden oder sonstige Störungen des Flugbetriebs, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens und des Warschauer Abkommens bleiben unberührt, soweit diese Anwendung finden.
- 4.2. Der Auftraggeber ist zum Ersatz von Aufwendungen und gegenüber der Auftragnehmerin von Dritten geltend gemachten Forderungen verpflichtet, wenn eine Zeit, in der das Luftfahrzeug dem Auftraggeber vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird, überschritten wird, weil Fluggäste, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder weil etwa Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung notwendige Dokumente oder Nachweise nicht beigebracht / nicht rechtzeitig beigebracht werden. Dasselbe gilt, wenn die vereinbarte Zeit infolge vom Auftraggeber sonstiger zu vertretener Handlungen oder Unterlassungen überschritten wird.
- 4.3. Der Auftraggeber schuldet zumindest etwaige Entgelte des Flughafensbetreibers, etwaige Entgelte der Flugsicherungsunternehmen, sowie zusätzlichen Aufwendungsersatz für Wartezeiten und Verlängerungen von notwendigen Flugzeiten.
- 4.4. Die Geltendmachung weiteren, darüber hinausgehenden Schadenersatzes für die Auftragnehmerin wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Rücktritt wegen Leistungsstörung:

- 5.1. Außer dem allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsrecht ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere die Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den Auftraggeber oder einen Dritten sowie gleichgestellte finanzielle Schwierigkeiten,
- falls von der Auftragnehmerin verlangte Sicherheiten nicht erbracht werden,
- dass die Durchführung des Fluges infolge solcher Umstände unmöglich wird, die höherer Gewalt gleichzusetzen sind,
- wenn Ordnungsbehörden für den jeweiligen Abflug oder Zielort konkrete Hinweise betreffend der Sicherheit (Reisewarnung) erteilen, wonach auszugehen ist, dass eine Gefährdung des Flugzeuges oder der Personen möglich erscheint.

5.2. Anstelle des Rücktritts ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Durchführung, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt anzubieten.

5.3. Erklärungen zu dem Rücktritt haben in Schriftform gemäß den Vorschriften §§ 126 ff. BGB zu erfolgen. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz im Falle der Übermittlung auf dem elektronischen Weg ist jedoch nicht erforderlich. Die Nachricht muss jedoch eindeutig den Übersender/Aussteller erkennen lassen und diesem zugeordnet werden können.

6. Entgelte im Falle eines Rücktritts durch den Auftraggeber (Stornogebühren):

6.1. Tritt der Auftraggeber vor dem vereinbarten Abflugdatum vom Verträge zurück, so werden folgende Entgelte als Entschädigung gegenüber der Auftragnehmerin geschuldet:

Nach Vertragsschluss: 5 % des vereinbarten Entgeltes, mindestens jedoch 500,00 €

96 Stunden vor dem ersten Termin,
Antritt des Fluges: 10 % des vereinbarten Entgeltes

72 Stunden vor dem ersten Termin,
Antritt des Fluges: 20 % des vereinbarten Entgeltes

48 Stunden vor dem ersten Termin,
Antritt des Fluges: 40 % des vereinbarten Entgeltes

Darunterliegend: 80 % des vereinbarten Entgeltes.

Maßgebend zur Bestimmung der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Auftragnehmerin.

7. Entgelte des Drittunternehmens:

7.1. Im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber werden die zur Erfüllung planmäßig durch Dritte in Rechnung gestellten Entgelte in voller Höhe durch den Auftraggeber geschuldet. Die Kosten infolge des Rücktritts durch Drittunternehmen und Erfüllungsgehilfen werden gegenüber dem Auftraggeber gesondert nachgewiesen.

8. Änderungen / Umbuchungen:

- 8.1. Änderungen des Flugweges, des Zielortes, des etwaigen Beförderungsumfanges sind ohne zusätzliche Kosten bis 24 Stunden vor Antritt des Fluges möglich, soweit das konkrete Luftfahrzeug verfügbar ist und notwendige Genehmigungen Dritter, insbesondere von Ordnungsbehörden (Landegenehmigungen und Slots) und Flugbetriebsunternehmen, erteilt werden. Änderungen innerhalb eines kürzeren Antritts vor dem Flug sind mit Mehrkosten in Höhe von mindestens 500,00 € vom Auftraggeber zu entgelten.
- 8.2. Für den Fall des Rücktritts eines solchen veränderten, umgebuchten Fluges gelten die obigen Bestimmungen.
- 8.3. Zur Bemessung des Entgeltes / Ersatzes gilt der jeweilig höhere Betrag, insoweit die Änderung ein niedrigeres Entgelt im Falle der Durchführung zur Folge gehabt hätte.
- 8.4. Die Auftragnehmerin behält sich vor, weitergehende über die vorgenannten pauschalen Schadenersatzbeträge hinausgehenden Ansprüche geltend zu machen.
- 8.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, bleibt diesem sehr wohl vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden als der mit obiger Pauschalierung geltend gemachte entstanden ist.

9. Beförderung gefährlicher Güter und sonstiger Gegenstände

- 9.1. Es dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen an Bord des Flugzeuges zu gefährden. Der Kunde ist verpflichtet, alle Passagiere vor Antritt des Fluges über die Liste der im Handgepäck nach dem anwendbaren Gesetz verbotene Gegenstände auf Grundlage der Verordnung (EU) 2015/1998, Anlage 4-C, 5-B und nachfolgende Änderungen zu informieren (siehe Anlage 1 und 2).
- 9.2. Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck nach dem anwendbaren Gesetz verbotene Gegenstände, insbesondere aber nicht ausschließlich, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände oder flüssige Stoffe jeder Art (außer solche Flüssigkeiten, die der Passagier in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt) mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Flugzeugkommandanten anzuzeigen. Der Flugzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn dadurch eine Gefährdung von Personen oder des Flugzeugs zu befürchten ist. Sämtliche Gegenstände, sperriges Gepäck usw. werden als Handgepäck nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von anderem Gepäck, Personen und Fluggerät ausgeschlossen sind.
- 9.3. Die Auftragnehmerin haftet nicht und ist auch sonst nicht verantwortlich für Schäden oder Komplikationen, die dadurch entstehen, dass Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen gemäß Anlage im Gepäck enthalten sind. Der Kunde und/oder die Passagiere stellen die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen die Auftragnehmerin aufgrund eines Verstoßes gegen obenstehende Bestimmungen erhoben werden.

10. Haftung der Auftragnehmerin für Undurchführbarkeit:

- 10.1. Im Falle der Streichung oder der Verspätung eines Fluges haftet die Auftragnehmerin dann nicht, wenn der Ausfall oder die Verspätung nicht zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht und die Ursache nicht im Herrschaftsbereich der Auftragnehmerin liegt. Ein solcher Haftungsausschluss gilt insbesondere beim Vorliegen höherer Gewalt sowie bei Behinderungen durch Ordnungsbehörden/ staatliches Handeln sowie sonstigen auf den Flug einwirkenden Dritten, etwa Streik, Aussperrung, Krieg oder kriegsähnlicher Vorfälle.
- 10.2. Eine Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, welche durch Handlungen anderer Luftfahrtunternehmen, Dienstleister oder Abfertigungsunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sowie an Bord zurückgelassener Gegenstände durch Passagiere und ähnliche verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 10.3. Die Haftung im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.4. Eine Haftung der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, wenn diese nachweisbar alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadens ergriffen hat oder geeignete Maßnahmen nicht möglich erschienen.
- 10.5. Nicht von der Auftragnehmerin zu vertretene Leistungsstörungen, welche das Vertragsziel beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen, sind insbesondere solche, die außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen, wozu beispielsweise folgende Umstände zählen:
- Der Durchführung des Fluges entgegenstehende Witterungsbedingungen;
 - die Überlastung von Lufträumen oder Flughäfen sowie deren Anlagen;
 - die Nichtgewährung oder der Widerruf etwaiger notwendiger Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland sowie Lande-, Start- und sonstiger Erlaubnisse;
 - Naturereignisse, höhere Gewalt und dem gleichzusetzende Ereignisse.

11. Datenschutz

- 11.1. Die für die Durchführung des Fluges erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Auftragnehmerin im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Beförderungsvertrages erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- 11.2. Eine Weiterleitung an Empfänger erfolgt nur an im Rahmen der Durchführung des Vertrages beteiligte Unternehmen, z.B. um Landegenehmigungen zu erhalten. Des Weiteren bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten, z.B. an Sicherheitsbehörden. Rechtsgrundlage ist insofern Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 11.3. Darüber hinaus ist es möglich, dass wir Ihre Daten aus dem berechtigten Interesse des Unternehmens heraus verarbeiten, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.

11.4. Die Speicherdauer ist beschränkt auf den Zeitraum, der für die Vertragserfüllung notwendig ist. Eine Löschung erfolgt automatisiert gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

11.5. Die für die Durchführung des Fluges erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Auftragnehmerin im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Beförderungsvertrages erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

11.6. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Website unter www.starwings.com/Datenschutz.

12. Schlussbestimmungen:

12.1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages, insbesondere der Rücktritt oder die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

12.2. Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, im Besonderen dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Bestimmungen, Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen, der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates der Europäischen Union vom 09. Oktober 1997.

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit der Auftragnehmerin ist das Amtsgericht oder das Landgericht Dortmund nach der jeweiligen sachlichen Zuständigkeit, insoweit der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne der Vorschrift § 14 BGB ist.

12.4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am Nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesem Vertrag, die durch solche Bestimmungen zu ersetzen sind, welche die Parteien verständlicherweise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieses Vertrages geschlossen hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewusst gewesen wäre.